

Vertragsbedingungen

Pflege von öffentlichen Grünanlagen und Spielplätzen der Stadt
Bernau bei Berlin

Vergabenummer: 70/26/012: Los 3_Zwischen Stadtmauer und Bahnstrecke



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Vertragsbestandteile, Geltungshierarchie	3
§ 3 Vertragsdauer/Kündigung	4
§ 4 Vergütung und Rechnungstellung	4
§ 5 Gewährleistung/Haftung	5
§ 6 Vertragsstrafe	6
§ 7 Versicherung	6
§ 8 Geheimhaltung/Verschwiegenheit	6
§ 9 Antikorruptionsklausel	7
§ 10 Sonstiges	7

§ 1 Allgemeines

(1) Gegenstand des Verfahrens ist die Pflege von öffentlichen Grünanlagen und Spielplätzen im Stadtgebiet von Bernau bei Berlin (ohne die dazugehörigen Ortsteile) für die Jahre 2027 – 2030.

(2) Der Auftragnehmer

- übernimmt die gesamte ablauf-organisatorische Steuerung seines Personals zur Sicherstellung der vertragsgerechten Leistungserfüllung entsprechend den Vertragsbedingungen und der Leistungsbeschreibung nebst Anlagen.
- verpflichtet sich, vor Leistungsausführung einen auftragsbezogenen Projektleiter und ggf. einen Vertreter als Ansprechpartner zu bestimmen. Dieser bzw. dessen Stellvertretung muss dem Auftraggeber zu jeder Zeit als Ansprechpartner mit selbständiger Entscheidungsgewalt bezüglich aller die Vertragserfüllung betreffenden Fragen zur Verfügung stehen. Der Projektleiter und dessen Stellvertretung müssen über Deutschkenntnisse mind. auf dem C1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verfügen.
- übernimmt die laufenden Kontrollen hinsichtlich der vertragsgerechten Leistungserfüllung. Er gewährleistet die ständige fernmündliche Erreichbarkeit von mindestens einem Ansprechpartner mit umfassenden Entscheidungsbefugnissen.

§ 2 Vertragsbestandteile, Geltungshierarchie

(1) Der Vertrag hat nachfolgende Bestandteile, deren Rangfolge für den Fall von Unklarheiten und Widersprüchen für die Auslegung und Anwendung vorgibt:

- Die Leistungsbeschreibung einschließlich dazugehöriger Anlagen nebst den klarstellenden Hinweisen aus dem Vergabeverfahren (z.B. Antworten auf Bieterfragen), wobei im Falle etwaiger Widersprüche der letzte Hinweis vorrangig ist:
- **Anlage 1:** Leistungsverzeichnis (GAEB-Datei oder ausgefülltes PDF-Format)
- **Anlage 2:** Ergänzung zum Leistungsverzeichnis (Preisfortschreibung)
- Vertragsbedingungen
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – VOL/B
- Zusätzliche Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg (ZVB)
- Vertragsbedingungen Lohnleit- und Preisanpassungsklausel (5.2)
- Vereinbarung zur Einhaltung des Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetzes (5.3)

- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen (z.B. Liefer- und Zahlungsbedingungen, Auftragsbedingungen, Verkaufsbedingungen) des Auftragnehmers und sonstige Korrespondenz werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich vereinbart werden.
- (3) Erkennt der Auftragnehmer, dass die Anforderungen in den Vertragsbestandteilen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht ausführbar sind, so hat der Auftragnehmer dies und die erkennbaren Folgen dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 3 Vertragsdauer/Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung.

Die Leistungsumsetzung beginnt voraussichtlich ab Januar 2027 nach Aufforderung durch den Auftraggeber.

- (2) Der Vertrag hat eine feste Mindestlaufzeit (Festlaufzeit) von 2 Jahren. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht vom Auftraggeber mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Vertragsende gekündigt wird.

Der Vertrag endet jedoch spätestens nach Ablauf von 4 Jahren nach Zuschlagserteilung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- (3) Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn aus einem wichtigen Grund die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Auftragnehmer

- a) seine Vertragspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig oder mehrmals leicht fahrlässig verletzt,
- b) die Ausführung der Leistung oder wesentliche Teile des Auftrags davon ohne Mitteilung nach § 4 Abs. 4 S. 1 VOL/B erforderlichen Zustimmung des Auftraggebers vor oder nach Zuschlagserteilung im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte überträgt.

Im Falle der Kündigung mit sofortiger Wirkung durch die Auftraggeber sind Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch die Auftraggeber bleibt hiervon unberührt.

- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4 Vergütung und Rechnungstellung

- (1) Die Vergütung des Auftragnehmers für die Leistungen richtet sich nach dem Leistungsverzeichnis (**Anlage 1**) samt Ergänzung zum Leistungsverzeichnis (Preisfortschreibung) (**Anlage 2**).

- (2) Die tatsächliche Höhe der Vergütung des Auftragnehmers ergibt sich aus dem nachgewiesenen Umfang der Leistungserbringung gemäß § 4 Abs. 7.

- (3) Mit der Vergütung sind alle sich aus diesen Leistungen ergebenden weiteren Nebenkosten, wie Fahr- und Transportkosten, Kosten für Verpackungs- und Transportmaterial sowie deren Entsorgung, Lager- und Abholkosten, Anbindungskosten, Parkgebühren, Instandhaltungskosten, Reisekosten, Spesen, Übernachtungskosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschwerniszuschläge, Feiertags- und Wochenendzuschläge, alle Kosten in Verbindung mit der Software (inkl. Updates, Upgrades und Patches zur Behebung von Fehlern und bei Verfügbarkeit neuer Features), Materialkosten sowie Kosten für die Erstellung und den Versand von Angeboten abgegolten.

- (4) Werden Rechnungen elektronisch gestellt (eRechnung), sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

Die Leitweg-ID (für eRechnung) lautet: 12-12992262150167-51

Die Übermittlung der Rechnung kann erfolgen über:

- E-Mail-Adresse: rechnungen@bernau-bei-berlin.de
- Rechnungsplattform „OZG-RE“.

Es ist ein maschinenlesbares XML-Format einzuhalten. Verarbeitet werden xRechnungen (Standardfall) oder ZUGFerRD.

Die Pflicht zum elektronischen Rechnungsversand beginnt spätestens am 01.01.2028 mit Beginn der Vertragslaufzeit.

- (5) Die Rechnungsstellung erfolgt als monatliche Abrechnung und erfolgt zum Monatsende. Rechnungsbegründende Unterlagen sind mit der Rechnungslegung einzureichen.
- (6) Die Abrechnungen von Teilleistungen sind unzulässig.
- (7) Für die korrekte Rechnungsbearbeitung ist es unerlässlich, dass bei jeder Rechnung die nachfolgenden Angaben mindestens enthalten sind:
- a. Kurze Bezeichnung der Leistung der vertraglich vereinbarten Positionen
 - b. Angabe des Amtes bzw. des Ansprechpartners vom Auftraggeber.

§ 5 Gewährleistung/Haftung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen seiner Vertragspflichten die einschlägigen Rechtsnormen zu beachten. Strafen, Kosten und Gebühren, die wegen Nichtbeachtens etwaiger Vorschriften anfallen, zahlt jede Partei in ihrem Verantwortungsbereich.
- (2) Erfüllt der Auftragnehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Ausführungsfristen, kann der Auftraggeber ohne weitere Fristsetzung geeignete Maßnahmen selbst ergreifen.

In jedem Fall ist der Auftragnehmer zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die sich aus der Verletzung der ihm obliegenden Pflichten ergeben.

- (3) Der Auftragnehmer haftet dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Leistung Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Etwaige Gebühren, Beiträge etc., welche in diesem Zusammenhang anfallen, trägt ausschließlich der Auftragnehmer. Im Übrigen ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen der Verletzung von Patenten, Lizenzen oder sonstigen Schutzrechten Dritter erheben und hat dem Auftraggeber alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers.
- (4) Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Vertragsstrafe

- (1) Verzug bei Terminarbeiten: Erbringt der Auftragnehmer termingebundene Pflegeleistungen aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin, schuldet er dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe. Diese beträgt für jeden Werktag des Verzugs 0,2 % des Netto-Entgelts, das für den jeweiligen Pflegegang oder den betroffenen Teilleistungsbereich vereinbart ist.
- (2) Schlechtleistung / Nichtleistung: Führt der Auftragnehmer geschuldete Teilleistungen mangelhaft oder unvollständig aus, fordert der Auftraggeber ihn schriftlich unter Fristsetzung zur Nachbesserung auf. Lässt der Auftragnehmer diese Frist fruchtlos verstreichen, wird für jeden Werktag des verbleibenden Mangels eine Vertragsstrafe von 0,2 % des Netto-Entgelts der betroffenen Teilleistungen fällig.
- (3) Gesamtobergrenze: Die Summe der verwirkten Vertragsstrafen nach Absatz 1 und 2 ist für das gesamte Vertragsjahr auf maximal 5 % der tatsächlichen Netto-Schlussabrechnungssumme des betroffenen Abrechnungszeitraums (bzw. des laufenden Vertragsjahres) begrenzt.
- (4) Schadensanrechnung: Die Geltendmachung eines nachgewiesenen, darüberhinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung des jeweiligen Turnus geltend zu machen.

§ 7 Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung über die gesamte Vertragslaufzeit vorzuhalten und dem Auftraggeber auf dessen Verlangen das Bestehen des Versicherungsschutzes jederzeit nachzuweisen.

Die Deckungssumme muss mindestens für die Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung betragen:

- 150.000,00 Euro für Personenschäden,
- 2.500.000,00 Euro für Sach- und Vermögensschäden.

- (2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber das Bestehen des Versicherungsschutzes durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung vor Beginn der Leistungserbringung nachzuweisen. Ein Absinken oder Wegfall des Versicherungsschutzes ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und stellt einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung des Vertrages dar.

§ 8 Geheimhaltung/Verschwiegenheit

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftraggebers dauerhaft vertraulich zu behandeln.
- (2) Ferner ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle Personen des Auftragnehmers sowie etwaige Unterauftragnehmer bzgl. der Pflicht zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Auftraggebers zu verpflichten.

- (3) Unterlagen des Auftraggebers dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers zu einem anderen Zweck verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- (4) Erfolgt im Rahmen der Vertragserfüllung eine Auftragsdatenverarbeitung mit personenbezogenen Daten, so ist der Auftragnehmer zum Abschluss einer gesonderten Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO verpflichtet. Die Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datensicherheit sind zu beachten.
- (5) Darüber hinaus gelten auch für nicht personenbezogene Daten folgende Regelungen:
 - Der Auftragnehmer darf nur Daten erheben, speichern und auswerten, die zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung unabdingbar sind. Dies gilt insbesondere für jede Art von Protokollierung.
 - Die Daten dürfen ausschließlich zur vertragsgemäßen Leistung verwendet werden, zu der sie erhoben wurden (Zweckbindung).
 - Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Daten vertraulich behandelt werden und Unberechtigte keinen Zugriff auf die Daten erlangen.
 - Sobald der Zweck der Erhebung erfüllt ist oder wegfällt, sind die Daten durch den Auftragnehmer sofort zu löschen.
 - Die Protokollierung und Speicherung von Inhalten (Nutzdaten) bedarf in jedem Einzelfall der Genehmigung des Auftraggebers. Grundsätzlich als genehmigt anzunehmen sind Protokollierungen und Auswertungen, die der Sicherstellung der Leistungserbringung dienen und bei denen keine inhaltlichen / fachlichen Daten protokolliert oder ausgewertet werden.

§ 9 Antikorruptionsklausel

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass mit Abschluss dieses Auftrages keinerlei Einfluss auf Umsatzgeschäfte, insbesondere Beschaffungsvorgänge/Preisgestaltungen der Auftraggeber genommen wird und auch keine diesbezüglichen Erwartungen bestehen.
- (2) Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, an keinen direkt oder indirekt an der Vergabe- und mit der Vertragsdurchführung Beteiligten ohne Rechtsgrund ein Geschenk, eine Zahlung oder eine Vorteilsgewährung sonstiger Art zu leisten, die als Anreiz oder Belohnung für das Zustandekommen oder die Durchführung irgendeines Teiles des Vertrages oder im Zusammenhang mit dem Vertrag gesehen werden könnte.
- (3) Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig bei Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption unterstützen und sich insbesondere gegenseitig unverzüglich informieren, soweit sie Kenntnis oder einen konkreten Verdacht von Korruptionsfällen haben, die mit diesem Auftrag in einem konkreten Zusammenhang stehen. Stellt der Auftraggeber fest, dass der Auftragnehmer gegen Antikorruptionsvorschriften verstößt, ist die Auftraggeber berechtigt, den Vertrag - ggf. auch außerordentlich - zu kündigen.

§ 10 Sonstiges

- (1) Die Abtretung von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (2) Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Unterschrift in Textform. Ein Verzicht auf die Textform muss in Schriftform vereinbart werden.

Individualabreden gehen vor.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit des gesamten Vertrages sowie die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem Willen der Parteien sowie dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen würde, sofern die Parteien bei dem Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten. Die Vertragspartner werden die neue Bestimmung unverzüglich schriftlich niederlegen.
- (4) Erfüllungsort ist Bernau bei Berlin. Gerichtsstand ist, soweit vertraglich vereinbart, Bernau bei Berlin.
- (5) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für die Durchführung des Vertrags gilt ausschließlich die deutsche Sprache.

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsverzeichnis (GAEB-Datei oder ausgefülltes PDF-Format)

Anlage 2: Ergänzung zum Leistungsverzeichnis (Preisfortschreibung)